Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee

und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 70 (1995)

Heft: 12

Rubrik: Militärbetriebe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- Die Ausdehnung der Dienstbefreiung auf die Bundesvizekanzler und Bundesvizekanzlerinnen; auf Geistliche, die einer christlichen Ordensgemeinschaft oder Kongregation mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln angehören; auf hauptberufliche Angehörige von Rettungsdiensten der Spitäler und anderer Rettungsdienste, die im Rahmen der Personenrettung unentbehrliche Leistungen erbringen; auf Personal der städtischen Verkehrsbetriebe sowie auf hauptberufliche Angehörige von staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdiensten.
- Die Erweiterung der Dienstbefreiung in den Bereichen der sanitätsdienstlichen Einrichtungen und der Direktionen von Anstalten und Heimen zum Strafvollzug.

Die Dienstbefreiten leisten vom Tag der Befreiung an keinen Militärdienst mehr. Sie geben die persönliche Ausrüstung ab und müssen auch nicht Militärpflichtersatz bezahlen. *EMD, Info*



Verordnung über die Alarmformationen

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Alarmformationen gutgehelssen und auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Alarmformationen sind militärische Verbände, die in ausserordentlichen Lagen innert weniger Stunden und ohne die eigentliche Mobilmachungsorganisation zu beanspruchen zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee oder zur Unterstützung ziviler Behörden in der ganzen Schweiz eingesetzt werden können.

Alarmformationen können militärische Verbände irgendwelcher Art sein. Im Vordergrund stehen aber heute das Flughafenregiment 4, dessen primäres Einsatzgebiet im Grossraum Zürich liegt, Teile des régiment infanterie 3 (Grossraum Genf), Teile des Infanterieregiments 14 (Stadt Bern und Belpmoos) sowie das Katastrophenhilferegiment 1 (für Hilfeleistungen im Inland und im grenznahen Ausland). Der Zweck und die Aufgaben der Alarmformationen bedingen ein spezielles Alarmierungssystem. Zuständig für die Erteilung des Auftrags zur Pikettstellung und Alarmierung im Einsatzfall liegen in der Kompetenz des Generalstabschefs und des Chefs des Führungsstabes des Generalstabschefs. Die Alarmierung erfolgt per Funkruf oder Telefon. Sie kann unter Umständen jedoch auch mittels gewöhnlichem Aufgebotsverfahren (wie Marschbefehl usw) erfolgen. Alarmformationen werden spätestens zum Zeitpunkt einer Allgemeinen Mobilmachung aufgeboten.

Da der Erfolg eines Einsatzes von Alarmformationen mit der schnellen und reibungslosen Alarmierung steht und fällt, können Angehörige solcher Formationen nebst der ordentlichen WK-Dienstpflicht jährlich mehrmals zu ein- bis zweitägigen speziellen Alarmübungen aufgeboten werden. Ausserdem können sie verpflichtet werden, ausserdienstlich ihre Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Armee stellt Angehörigen mit besonderen Funktionen die entsprechenden technischen Hilfsmittel (Pager usw) zur Verfügung.



Munitionsdeponien im Thunersee: Keine Gefahr für Mensch und Umwelt

Zwischen 1945 und 1964 sind im Thunersee rund 3000 Tonnen Munition versenkt worden. Diese Art der Entsorgung entsprach damals dem gängigen Umweltverständnis. 1992 hat das Eidg Militärdepartement (EMD) die periodische Überwachung seiner Altlasten eingeleitet. Ein Untersuchungsbericht über die Deponien im Thunersee liegt jetzt vor. Die Experten kommen darin zum Schluss, dass bei der langsamen Zersetzung der Munition auf dem Seegrund keine messbaren Mengen problematischer Stoffe an die Umgebung abgegeben werden. Weder für Mensch noch Umwelt besteht also eine Gefahr oder ein Risiko.

Seit 1964 wird in Schweizer Seen keine Munition mehr versenkt. Die zwischen 1945 und 1964 im Thunersee versenkte Munition konnte in zwei Feldern in der Seemitte vor Merligen und vor der Beatenbucht geortet werden. Sie weisen eine Fläche von je etwa 2 Quadratkilometern auf. Der See ist dort 200 Meter tief. Sein Grund ist flach und besteht aus weichen Sedimenten.

Munition weitgehend überdeckt

Für die Untersuchung wurden Unterwasserkameras eingesetzt, Sedimentskerne aus dem Grund gestochen und Tiefenwasserproben dem See entnommen. Die Experten gehen aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse davon aus, dass die Munition seinerzeit einzeln und ohne Verpackung versenkt worden ist. Beim Auftreffen auf dem Seegrund ist die Munition in die weiche Schicht des Seebodens eingetaucht. Weil die Sedimentsschicht im Thunersee pro Jahr durchschnittlich um 5 mm wächst, ist die Munition heute weitestgehend überdeckt.

Das Material liegt auf dem Seeboden stückweise verteilt und ist nicht angehäuft konzentriert; somit besteht auch keine Gefahr, dass bei einem Explosionsereignis eine Massenreaktion ausgelöst werden könnte

Keine Belastung des Wassers

Die Untersuchung des Seewassers hat ergeben, dass das Wasser keine Belastung durch die deponierte Munition erfährt. Die gefundenen Gehalte sind unbedenklich. Die Gehalte an Sprengstoffen und Metallen liegen weit unter den Grenzwerten für Fliessgewässer und entsprechen den Qualitätszielen für Trinkwasser. Der Thunersee weist einen günstigen Wasserhaushalt auf. Der grosse Zufluss von frischem Wasser führt dazu, dass in rund zwei Jahren das Seewasser vollständig erneuert ist.

Die Deponiefelder werden in den Altlastenkataster des EMD und in zivile Kataster aufgenommen. Weiter sind periodische Überwachungsuntersuchungen vorgesehen. Es besteht jedoch kein Bedarf, durch technische Massnahmen die Deponien im Thunersee zu behandeln oder gar zu entfernen. EMD, Info



Personalabbau im Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) – Stand 30. September 1995

Das EMD hat seinen Personalbestand im dritten Quartal 1995 um weitere 127 Personen abgebaut. Die Entlassungen konnten auf 44 beschränkt werden, was 1,5% des gesamten Abbaus entspricht. Die Kürzungen im Budget 1996 werden unweigerlich auf die Entlassungen durchschlagen. Die neuen Strukturen von EMD 95 werden im ersten Quartalsbericht 1996 zum Personalabbau (Stand Ende März 1996) ihren Niederschlag finden.



Verordnung über die Verwendung von Angehörigen der Armee in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Verwendung von Angehörigen der Armee in zivilen Bereichen der Gesamtverteldigung auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Sie regelt die Verwendung von Angehörigen der Armee als Vorgesetzte oder Spezialisten im Zivilschutz, in den zivilen Führungsorganen der Gesamtverteldigung und in den Stützpunkt-Feuerwehren staatlich anerkannter Feuerwehren und Wehrdienste. Die Angehörigen der Armee sollen dort fehlende Vorgesetzte und fehlende Spezialisten ersetzen.

Zur Verfügung gestellt werden können in der Regel Angehörige der Armee aller Grade, wenn sie einem entsprechenden Gesuch zustimmen, mindestens 30 Jahre alt sind, keine Assistenz- und Aktivdienstdispensation haben und die Bestandessituation der Armee dies zulässt.

Die betreffenden Angehörigen der Armee werden jährlich auf den 1. Januar und den 1. Juli zur Verfügung gestellt. Sie sind während der Zeit, in der sie dem Zivilschutz, einem zivilen Führungsorgan oder einer Stützpunkt-Feuerwehr zur Verfügung stehen, vom Militärdienst und von der Abgabe des Militärpflichtersatzes befreit. Sie behalten ihre persönliche Ausrüstung bis zur Entlassung aus der Militärdienst-

pflicht und müssen die ausserdienstlichen Pflichten erfüllen.

Die Zurverfügungstellung von Angehörigen der Armee zur Verwendung in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung muss auf die wichtigsten Vorgesetzten und Spezialisten beschränkt bleiben. Es muss vermieden werden, dass auf diesem Weg eine Allgemeine Dienstpflicht eingeführt wird. EMD, Info

MILITÄRBETRIEBE

Prüfung neuer Rechtsform für bundeseigene Rüstungsunternehmen – Produktionskapazität in der Schweiz sicherstellen

Im Rahmen des Projektes EMD 95 soll die Rechtsform der bundeselgenen Rüstungsunternehmen neuen Anforderungen angepasst werden. Im Vordergrund steht eine Umwandlung der heute öffentlich-rechtlichen Anstalten in gemischt-wintschaftliche Aktiengesellschaften. Die Geschäftsleitung des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD) hat die Vorarbeiten einer departementsinternen Arbeitsgruppe gutgeheissen.

Am 1. Januar 1996 nehmen anstelle der bisherigen sechs Rüstungsbetriebe die im Rahmen der Umstrukturierung des EMD-Industriepotentials neu gebildeten vier Materialkompetenzzentren ihre operative Tätigkeit auf. Es sind dies: die SF Schweizerische Unternehmung für Flugzeuge und Systeme; die SW Schweizerische Unternehmung für Waffensysteme; die SE Schweizerische Elektronikunternehmung und die SM Schweizerische Munitionsunternehmung, die als Pilotprojekt bereits seit Beginn dieses Jahres in den neuen Strukturen tätig ist.

Durch die Reduktion des Armeebestandes und die drastischen Kürzungen des EMD-Budgets geht das Auftragsvolumen der Unternehmen in den kommenden Jahren weiter zurück. Die Redimensionierung und Restrukturierung wird nach der Reform EMD 95 an Grenzen stossen. Die Strategie der Rüstungsunternehmen zielt unter den genannten Bedingungen auf die Sicherstellung der Technologien, die für den Kampfwerterhalt, die Kampfwertsteigerung, den Unterhalt und die Liquidation von Rüstungsmaterial für die Armee nötig sind. Eine bedeutende Marktposition auf der nationalen Ebene soll mit konkurrenzfähigen Produkten und Dienstleistungen behauptet werden.

BLICK ÜBER DIE GRENZEN

ISRAEL

Mehr Freiwillige melden sich zu Elite-Einheiten

Von Reuven Assor, Jerusalem

Zweimal im Jahr findet in Israel die Rekrutierung neuer Jahrgänge statt: im Mai (im Armee-Jargon: «Mau-Mau-Rekruten») und im August die Rekruten mit Abitur. Die Armee veröffentlichte zum erstenmal offizielle Prozentsätze über die Zusammensetzung der Truppen und der Tendenz zur Freiwilligenmeldung zu Elite-Einheiten. Dieses Jahr meldeten sich 15% mehr Rekruten zu Freiwilligen-Einheiten.

Bevorzugte Truppengattungen (mit 85% der Meldungen)

Populär sind Einheiten der Truppen Infanterie-Division «Golani», eine Kampfdivision von erstklassigem Ruf, die Artillerie und der «Nachal» – eine Truppe, die strikten Militärdienst mit Arbeit in der Landwirtschaft verbindet. Das gleiche gilt für den Grenzschutz, in dem zahlreiche Drusen und Beduinen den äusserst harten Dienst versehen.